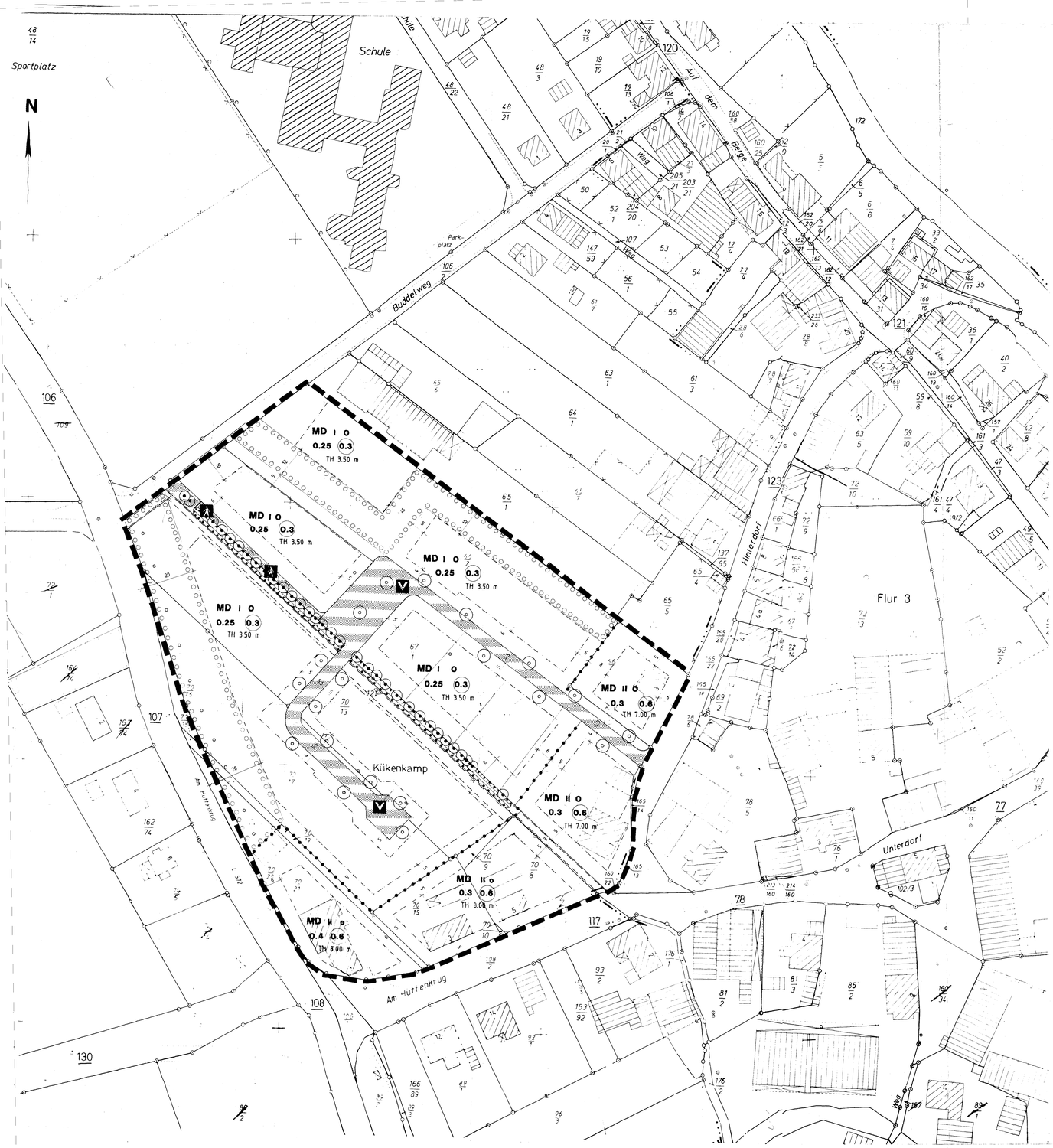
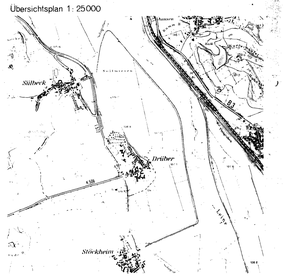
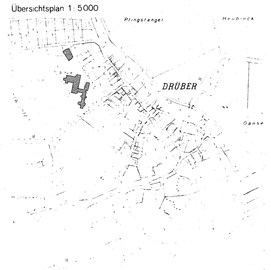


Übersichtsplan 1: 25000



Übersichtsplan 1: 5000



Planunterlage angefertigt vom

Katasteramt	Northeim
Landkreis	Northeim
Stadt	Einbeck
Gemarkung	Drüber
Flur 4	Maßstab 1 : 500

Die Höhenangaben beziehen sich auf Normalnull

Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.30 Geschossflächenzahl

0.25 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH 3.50 m Traufhöhe über Strasse (siehe textliche Festsetzungen Absatz 3)

Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Strasser begrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Fuß - u. Radweg

Verkehrsberuhigter Bereich

Wasserflächen

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur einheimische Laubgehölze und Hecken zu verwenden, je 4 m^2 1 Strauchheister und je 120 m2 ein hochwerdender Baum zu pflanzen.

2. Auf den Grundstucksflächen ist zusätzlich zu den Festsetzungen in zeichnerischer Form je 250 m2 ein hochwerdender Laubbaum zu pflanzen.

3. Der Bezugspunkt der TH-Traufhöhe wird jeweils in der Mitte der Strassenbegrenzungslinie des Grundstücks gemessen.

4. Gemäss § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche nur durch die Grundflächen befestigter Aussenanlagen wie Garagenzufahrten, Zuwegungen, Terrassen und Freisitze bis zu einer Grundflächenzahl von 0.30 überschritten werden, sofern wasserdurchlässige Materialien verwendet werden, dieses trifft nur für die 1 geschossige Bebauung im Plangebiet zu.

5. Gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB dürfen für die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume nur standortheimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung verwendet werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieses Planes.

Außerdem wird die Ziffer 9 - Tankstelle - des Abs. 2 ebenfalls nicht zugelassen.

7. Für die Zufahrt zu dem Erweiterungsgelände der Tischlerei darf die Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 5m von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung aus unterbrochen werden.

STADT EINBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

" KÜKENKAMP "

ORTSTEIL DRÜBER

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des §§ 36, 97 und 98 des Nds. Bauordnung und des § 40 des Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. , bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

, den .

Siegel

Bürgermeister Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Plat/Verwaltungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß/Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Stadtdirektor

Planunterlage

Katastergrundlage: Liegenschaftskarte

VP

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBL. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und des baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den Katasteramt

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

, den

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Plat/Verwaltungsausschuß des Stadt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB *) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Stadtdirektor

Öffentliche AusAuslegung mit Einschränkung

Der Plat/Verwaltungsausschuß hat am Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die alle erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 s. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Aus Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Stadtdirektor

Vereinfaintachte Änderung

Der Plat/Verwaltungsausschuß des 1 des Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht gelen geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. ent.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 s § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

Stadtdirektor

Satzungsbngsbeschluß

Der Rat der Stadt hat den Bebauudebsungsplan nach Prüfung des Bedenken und Anregungen gemaß § 3 Abs. 2 Bau2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie dowie die Begründung beschlossen.

, den

Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch sonnstlich gemachten Teile *) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Bezirksregierung/Landkreis

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme des sonnstlich gemachten Teile *) nicht geltend gemacht, durch

, den

Aufsichtsbehörde

Beitrittsbeschluß

Der Rat des Stadt ist den in der Verfügung vom Az.: , aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seinen Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer des öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

, den

Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel des Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den

Stadtdirektor

*) Anmerkung: Nichtzutreffendes streichen